

Jugendgruppenzuschuss der Stadt Reutlingen

Die Stadt Reutlingen hat seit dem Jahr 2013 **25.000€** als jährlichen Jugendgruppenzuschuss zur Verfügung gestellt. Der Zuschuss wird über den Stadtjugendring verteilt.

Ziel des Zuschusses ist es, die finanzielle Situation von Jugendgruppen in Reutlingen zu verbessern.

Die Stadt hat darauf bestanden, dass einige Regeln gelten, u.a.:

- Der Zuschuss wird über den Stadtjugendring ausgezahlt, ist aber nicht auf Mitglieder des Stadtjugendrings begrenzt.
- Einrichtungen, die schon einen eigenständigen Zuschuss erhalten oder die an vorhandenen Zuschusstöpfen teilhaben können, können den Jugendgruppenzuschuss nicht in Anspruch nehmen.
- Um abrechnen zu können, müssen Einrichtungen als freier Träger der Jugendhilfe oder Träger außerschulischer Jugendarbeit anerkannt sein.

Habt ihr noch nie beantragt oder abgerechnet? Dann solltet ihr die Richtlinien lesen, da wird die Idee erklärt, und wenn ihr das versteht, wird es für uns alle leichter.

Ihr wollt als Mitglied schon einen Vorschuss für das laufende Jahr? Dann füllt ihr den Formular 1 aus.

Ihr wollt nur Fortbildungen abrechnen? Kein Problem, dann geht zum Formular 2.

Ihr wollt nur die Grundförderung, dann gleich zum Formular 3.

Ganz am Ende müsst ihr noch die Datenschutzhinweise lesen. Und im Formular dafür unterschreiben, dass ihr sie gelesen habt.

Antrag auf Vorschuss:		Formular 1
Absenderverein:	<input type="text"/>	
Kontakt:	<input type="text"/>	
Bankverbindung:	<input type="text"/>	IBAN: <input type="text"/>
Wir wollen einen Vorschuss.		
Wir bitten um Auszahlung von <input type="text"/> Tagen Jugendleiter_innenausbildung x 17€ Tagespauschale = <input type="text"/> €		
(fordert bitte etwas weniger an, als ihr voraussichtlicher Weise braucht, lieber es gibt einen Nachschlag als eine Rückforderung)		
Wir versichern, dass wir spätestens bis 10.01., des Folgejahres unaufgefordert eine Endabrechnung einreichen, dass wir Geld, das wir nicht abrechnen, zurückzahlen können und werden und dass wir antragsberechtigt sind (s. auch Punkt 2 der Richtlinie).		
<input type="checkbox"/> Die Datenschutzhinweise habe ich gelesen.		
<input type="text"/>		
Unterschrift, Datum		

Antragstellung und Abrechnung des „Jugendgruppenzuschusses der Stadt Reutlingen“

Abrechnung Grundförderung:

Formular 3

Absenderverein:

Kontakt:

Bankverbindung:

IBAN:

Wir bitten um Auszahlung der Grundförderung.

Die bemisst sich nach der Zahl der Kinder- und Jugendgruppen [s. S.6. Berechnung der Grundförderung].

Gruppe z.B. Jungschar	Häufigkeit z.B. alle 2 Wochen	Stundenumfang z.B. 2h	Monatsstunden z.B. 2x2=4	SJR zählt als:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bitte legt bei Bedarf eine zusätzliche Liste bei.			Summe:	<input type="text"/>

Wir versichern, dass wir antragberechtigt sind und Richtlinienkonform abrechnen:

Die Datenschutzinformation habe ich gelesen:

Unterschrift, Datum

Bitte legt einen Bericht (s. S. 6 Rn 2) bei oder reicht ihn nach.

Förderrichtlinie

1. Zweck des städtischen Zuschusses „Jugendgruppenzuschuss“

Der städtische Zuschuss will die Kinder- und Jugendgruppenarbeit fördern, im Gegensatz zur Förderung der offenen Jugendarbeit oder der Projektarbeit. [„Die Stadt Reutlingen fördert die ehrenamtliche Arbeit der Jugendverbände mit einem zusätzlichen jährlichen Zuschuss in Höhe von 25.000€ entsprechend dem in Anlage 1 dargestellten Verteilerschlüssel“ Stadt Reutlingen, Amt 51, Vorlage VKS 2012].

Weil zur Sicherung der Kinder- und Jugendarbeit nicht einfach nur Geld verteilt werden kann, sondern auch eine Qualifikation der Gruppenleitung notwendig ist, wird der größte Teil des Zuschusses anhand der Menge der abrechenbaren Jugendleiter_innenausbildungstage vergeben.

Die verbleibenden Mittel werden aufgeteilt an die Antragsteller, anhand der Zahl der Kinder- und Jugendgruppen. Der gesamte Zuschuss wird verteilt.

Anmerkung zur Finanzierung der Jugendleiterinnenausbildung: Es mag den Anschein machen, dass mit diesem Verfahren Jugendleiter_innenausbildung finanziert wird. Das ist nicht so. Mit der Abrechnung wird lediglich ein Schlüssel zur Verteilung des Gesamtzuschusses errechnet. Weder muss der Zuschuss in der Jugendleiter_innenausbildung ausgegeben werden noch muss er beim Landesjugendplan gegengerechnet werden. Er kann nach sachgemäßem Ermessen für gute Jugendarbeit verwendet werden.

2. Träger und Voraussetzungen

Entsprechend der sachgemäßen und üblichen Regeln müssen Zuwendungsempfänger_innen

- eine fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen erfülle,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes erforderliche Arbeit bieten.

Weiterhin wird, soweit nicht anders angegeben ist, den Grundsätzen des Landesjugendplanes gefolgt („Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (VwV KJA und JSA)“, besonders den Qualifizierungsmaßnahmen ehrenamtlicher Jugendleiter*innen (Nr. 3.1 der VwV KJA und JSA).

Darin ist für Jugendleiter_innen festgelegt: Alter: Ab 14 Jahren

Anerkennung¹ als Träger der außerschulischen Jugendbildung laut Jugendbildungsgesetz §75 SGB VIII i.V.m. §§ 2,4 und 12 JBG oder als öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Abweichend davon können Fortbildungen auch dann als anteilige Tage gerechnet werden, ein ganzer Tag entspricht 5h, es werden nur die inhaltlichen Arbeitsstunden gezählt, Begrüßung und Essen etc. dürfen nicht abgerechnet werden. Soweit mehr als 5 Stunden gearbeitet werden, dürfen sie auch abgerechnet werden.

¹ Die Anerkennung als freier Träger bzw. als Träger außerschulischer Jugendbildung wird vom Jugendhilfeausschuss beim Landkreis ausgesprochen. Die Anerkennung setzt voraus: - Sitz in BaWü. - Anerkennung der fdgO; - Gemeinnützigkeit; Inhalt/Dauer/Kontinuität; - eine Satzung; - fachlich qualifiziertes Personal; - Kassentransparenz; - Sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln.

Antragstellung und Abrechnung des „Jugendgruppenzuschusses der Stadt Reutlingen“

Es dürfen nur Jugendliche **aus Reutlingen** abgerechnet werden. Wenn Eure Jugendleiter_innen z.B. außerhalb studieren aber immer noch für Euch tätig sind, ist ein auswärtiger Standort unschädlich.

Rand-
note 1

Die Förderung ist nicht an die Mitgliedschaft im Stadtjugendring gebunden. Xxx

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Verbände die von der Stadt eine eigenständige Grundförderung erhalten (s. Punkt 5). Ein regelmäßiger Sachkostenzuschuss ist keine Grundförderung².
- Nicht gefördert werden gewerbliche Anbieter.
- Nicht gefördert werden reine weltanschauliche (konfessionelle, parteipolitische, sportliche) Bildungsangebote³.

3. Kalkulatorische Verteilung

Die Höhe der Förderung für einen Fortbildungstag wird von der Mitgliederversammlung des Stadtjugendrings festgelegt und kann dort erfragt werden. Als Schätzwert geben wir einen Betrag von 17€ an. Die tatsächliche Höhe bestimmt sich aus der Zahl der Fortbildungstage des Vorjahres.

Sobald die Fortbildungstage abgerechnet sind, sollen Restgelder übrig bleiben, die an die Antragsteller als Grundförderung verteilt werden.

Die Verteilung erfolgt nach 4 Größenkategorien⁴, je nach Größe der Mitglieder, gemessen an der Zahl der Jugendgruppen, wird der einfache, doppelte, dreifache oder vierfache Betrag ausgeschüttet.

Die folgende **BEISPIELS**rechnung ist die Umsetzung der Berechnungsregeln nach Punkt 6 der Förderrichtlinie, sie muss nicht verstanden werden:

Schritt	BEISPIELSrechnung			
1	Festlegung des Tagessatzes durch die Mitgliederversammlung des Stadtjugendrings	17,00€		
2	Antragstellung und Abrechnung der Fortbildungstage	z.B. 1100 Tage x 17,00€	Summe: 18.700€	
3	Antragstellung und Abrechnung der Grundförderung			
	Antragsteller die 0,3 – 4 Gruppen abrechnen (Kategorie 1)	5 Antragsteller	Multipliziert mit Kategoriengröße:	5x1=5
	Antragsteller die über 4 bis 8 Gruppen abrechnen (Kategorie 2)	4 Antragsteller	Multipliziert mit Kategoriengröße	4x2=8
	Antragsteller, die über 8 bis 16 Gruppen abrechnen (Kategorie 3)	3 Antragsteller	Multipliziert mit Kategoriengröße	3x3=9

² Ausdrücklich in Gesprächen ausgeschlossen sind von der Stadt Reutlingen Vereine, die jetzt schon einen Kultur- oder Sportzuschuss erhalten, auch Schulfördervereine.

³ Quelle: 26.11.2012 14 Uhr, Amt 51, Protokoll Achim Wurst

⁴ Quelle: MV des SJR v. 29.02.2012

Antragstellung und Abrechnung des „Jugendgruppenzuschusses der Stadt Reutlingen“

	Antragsteller, die über 16 Gruppen abrechnen (Kategorie 4)	2 Antragsteller	Multipliziert mit Kategoriengröße	2x4=8
		Summe 14 Antragsteller		Summe: 30 = „Teiler“
4	Verteilung der Restmittel = Grundförderung	z.B. 25.000 minus 18.700	Restmittel = 6.300€	
	Restmittel durch Teiler	z.B. 6300 durch 30	6.300 / 30 =	210€ pro Teiler
	entsprechend Kategorie 1 (0,3 – 4 Gruppen)		1 x 210=	210€
	bis			
	entsprechend Kategorie 4 (über 16 Gruppen)		4x210=	840€

4. Verfahren

Bei Bedarf oder Wunsch: Anmeldung der für das laufende Jahr geplanter Fortbildungstage (nur Mitglieder). Entsprechend wird der Stadtjugendring Mittel für das laufende Jahr bei der Stadt Reutlingen anfordern und auszahlen (nur Mitglieder)

Laufende Abrechnung während des Jahres ist erwünscht, sonst Endabrechnung bis 10. Januar des Folgejahres (Nachfristen sind nicht möglich, wenn die komplette Endabrechnung bis 31.01. abgeschlossen sein soll).

Es besteht für den Stadtjugendring und damit für die Antragstellende eine **Berichtspflicht**, die dem Gemeinderat erklärt, warum der Jugendgruppenzuschuss wichtig ist, was damit gemacht wird und warum er fortgesetzt werden soll. Dafür gibt es kein Formularblatt.

Rand-
note 2

Veröffentlichung der Verteilung auf der Jahreshauptversammlung des Stadtjugendrings.

Als Abrechnungsformular dient Formular 2 und 3 der Förderrichtlinien, alternativ das Abrechnungsformular des Landesjugendplans V31.⁵, samt dem dazu gehörenden Bericht, aus dem aktive Zeiten (ohne Pausen, ohne Begrüßung, ohne Hausreinigung etc.) hervorgehen muss, Verantwortliche_r, **Teilnehmerliste**⁶.

Rand-
note 3

Dieser Textzusatz wurde im Jahr 2023 in die Richtlinien eingefügt:

In Anlehnung an Jugendleiter_innenausbildungen nach dem Landesjugendplan werden 5h als ein voller Ausbildungstag gerechnet. Im Gegensatz zum LJP können mehr als 5h pro Tag abgerechnet werden, wenn sie nachgewiesen werden. Genauso wie beim Landesjugendplan werden Begrüßungen, Einweisungen ins Haus, und Pausen nicht gewertet.

Genauso werden reine fachliche Fortbildungen nicht anerkannt. Nur Sport für Sportvereine, nur Theologie für kirchliche Jugendarbeit oder nur Schwarzzeittfortbildungen für Pfadfinder sind nicht möglich. Fortbildungen

⁵ https://jugendarbeitsnetz.de/fileadmin/Material/Geld/V31-1_Aus-_und_Fortbildung_JugendleiterInnen.pdf

⁶ Anstelle der Teilnehmer_innenliste ist eine anonymisierte Liste erlaubt, sofern es beim abrechnenden Verband eine entsprechende vollständige (Name, Wohnsitz, Geburtsort,..) Liste gibt, die im Zuge einer Stichprobe geprüft werden kann. Diese Liste muss im Sinne der Beweisbarkeit von der verantwortlichen Person unterschrieben werden. S. Anlag 1

Antragstellung und Abrechnung des „Jugendgruppenzuschusses der Stadt Reutlingen“

müssen (verbandsintern) als Fortbildungen ausgeschrieben werden. Auch reine verbandsinternen Planungssitzungen dürfen nicht abgerechnet werden.

Erlaubt sind aber Mischungen mit didaktischem Vorgehen. Diese Mischung muss dann nachgewiesen werden.

Anders als beim LJP ist es nicht notwendig, 5 volle Stunden zu erreichen oder wenigsten 3 x 2,5h. Für die Anerkennung von Fortbildungsstunden gibt es bisher keine Mindestgröße. Sind Fortbildungstage länger als 5h, werden entsprechend mehr Tage gerechnet. (z.B. 7,5h = 1,5 Tage)

Als Abrechnungsunterlagen werden Kopien von LJP Jugendleiter_innenfortbildungen anerkannt, wenn ein Programm mitgeliefert wird. Teilnehmer_innen müssen namentlich benannt werden. Aus Datenschutzgründen empfiehlt es sich, keine Telefonnummern oder Mailadressen mitzugeben. Ansonsten werden solche Daten natürlich nicht weitergegeben und sie werden auch vom Stadtjugendring nicht verwendet.

Teilnehmer_innen können nur einmal abgerechnet werden. Wenn Dachverbände für ihre Mitglieder ausbilden, kann nur der Dachverband oder das Mitglied abrechnen. Rechnen beide ab, wird nur an das Mitglied des Dachverbandes gezahlt, weil die Idee der Zahlung nicht die Finanzierung der Ausbildung, sondern die Unterstützung der entsendenden Jugendgruppe ist. Aus der Logik des Jugendgruppenzuschusses, der Jugendgruppen fördern will und die Förderung von Fortbildungstagen nur ein Verteilungsschlüssel ist, sollen in Zweifelsfällen die entsendenden Vereine die Förderung beantragen.

5. Anlage

gestrichen

6. Berechnung der Grundförderung

Die Mitglieder des Stadtjugendrings haben sich am 17.7.20xx in der Mitgliederversammlung auf 4 Stufen von Verbandsgrößen geeinigt:

Stufe 1 = 0,3 bis 4 kinder- und Jugendgruppen

Stufe 2 = mehr als 4 bis 8 Gruppen

Stufe 3 = mehr als 8 bis 16 Gruppen

Stufe 4 = größer als 16 förderfähige Gruppen

Mitglied = M

$M\text{-Stufe 1} \times \text{Faktor 1} + M\text{-Stufe 2} \times \text{Faktor 2} + M\text{-Stufe 3} \times \text{Faktor 3} + M\text{-Stufe 4} \times \text{Faktor 4} = \text{Teiler für Restmittel}$

Stufe 1 erhält den einfachen Betrag entsprechend dem Teiler,

Stufe 2 erhält den doppelten, Stufe 3 den dreifachen und Stufe 4 den vierfachen Betrag des Teiler.

Eine „Gruppe“ wird gewertet als Gruppe von mindestens 5 Personen die sich 6h im Monat trifft, d.h. $4 \times 1,5h = 6h = 1$ Gruppe (dabei wird vereinfacht von 4 Wochen pro Monat ausgegangen). Eine Gruppe könnte sich aber auch monatlich für 6h treffen.

Gruppen die sich weniger als 6h pro Monat treffen, werden anteilig gerechnet: $2 \times 2h = 4h = 2/3$ Gruppe. Deshalb gibt es in der Abrechnung auch z.B. 0,6Gruppen.

Antragstellung und Abrechnung des „Jugendgruppenzuschusses der Stadt Reutlingen“

Gruppen, die sich mehr als 6h pro Monat treffen, werden dennoch nur als 1,0 Gruppe gezählt.

Die Gruppenmindestgröße beträgt 2h pro Monat = 0,3 Gruppen.

Die Mindestlebensdauer einer Gruppe sind 12 Monate.

7. Nachwort

Der Stadtjugendring teilt der Jugendarbeit mit: Damit die abrechnenden Verbände verstehen, dass eine unsachgemäße Beantragung, Darstellung der Abrechnungsinformationen oder Auszahlung nicht nur dazu führt, dass eine Einrichtung zu viel erhält, **sondern auch**, dass alle anderen Einrichtungen zu wenig erhalten. Die 25.000€ Zuschuss sind gedeckelt. Rechnet ein Verband zu viele Fördertage ab, führt dies **unmittelbar** zu einer Kürzung des Jugendgruppenanteils! Das ist anders, als beim Landesjugendplan. Das ist vor allem für die Jugendarbeitsanbieter ein Problem, die aktuelle nicht ausbilden. Denn eine forcierte Abrechnung von Jugendleiter_innentagen bei festgesetztem Förderanteil führt zu einer Reduzierung des Jugendgruppenanteils auf Null und bricht damit die Idee der Förderung von Jugendgruppenarbeit.

Abrechnungsehrlichkeit ist deshalb Ehrensache.

8. Datenschutzinformation (nach Art 13 (1), 1 DS-GVO des

Stadtjugendrings Reutlingen e.V. (im Folgenden SJR)

Museumstraße 7

72764 Reutlingen

info@sjr-rt.de

07121 321 762

Vorstand: Cathy Hammer, Davide Buró. Registergericht Stuttgart, VR 350583

Verantwortlich für Datenschutz: Lutz ADAM

Verarbeitungszweck nach Art 13 (1), 3 DS-GVO

ist die Abrechnung und Verteilung des Jugendgruppenzuschusses der Stadt Reutlingen.

Die Rechtsgrundlage für Teilnehmende ist der Vertrag nach Art. 6, (1), b[„Vertrag“], c[rechtliche Verpflichtung], e[öffentliche Aufgabe] DS-GVO.

Datenkategorien. Gespeichert werden die Abrechnungsformulare und die inhaltlichen Berichte, die notwendig sind. Davon sind nur die Namen der Abrechnenden persönliche Daten im Sinne des Gesetzes. Die Daten über den Verein sind keine persönlichen Daten. Die Bankverbindung darf keine persönliche sein, sie muss dem Verein bzw. der Jugendgruppe oder Jugendabteilung gehören. Die persönlichen Daten der Jugendleiter_innen unterliegen dem Datenschutz, die Informationspflicht liegt jedoch beim Antragsteller. Er muss, soweit er Daten weitergibt, darüber informieren. Eine Alternative besteht darin, TN_innenlisten zu pseudonymisieren und die einzelnen Personen durch Nummern zu ersetzen, dennoch besteht eine Informationspflicht gegenüber den Teilnehmer_innen.

Datenweitergabe nach Art. 13 (1) e DS-GVO.

Daten werden nicht weitergegeben, es sei denn,

- dass im einer Kassenprüfung der Stadt Reutlingen Abrechnungen vorgelegt werden müssen,
- Mails und elektronische Dateien werden von Microsoft bei Microsoft Europa gespeichert und verarbeitet. Dafür existiert ein Auftragsverarbeitungsvertrag. Bei amerikanischen Firmen fehlt es an einer ausreichend rechtsstaatliche Beschwerdemöglichkeit gegen staatlich erzwungene Datenweitergabe. Sofern ihr das vermeiden wollt, fordern wir Euch auf, mittels Papierversionen abzurechnen.

Löschfrist nach Art. 13 (2) a DS-GVO

Die maximale Löschfrist beträgt 10 Jahre für Buchhaltungsdaten. Das betrifft Abrechnungsunterlagen, gerechnet ab Ablauf des Jahres, in dem die Abrechnung stattfand plus 2 Monate als Zustellfrist.

Antragstellung und Abrechnung des „Jugendgruppenzuschusses der Stadt Reutlingen“

Auskunftsrecht nach Art. 13 (2) b DS-GVO

Ihr habt das Recht auf Auskunft, welche Daten von Euch gespeichert sind. Ihr habt gegebenenfalls

- das Recht auf **Berichtigung** Eurer Daten,
- das Recht, Eure Daten **löschen** zu lassen, sofern dem nicht Speicherpflichten entgegenstehen,
- das Recht, Daten für die Verarbeitung **sperr**en zu lassen,
- Ihr dürft der Verarbeitung **widersprechen** und
- Ihr haben das Recht auf **Datenübertragbarkeit** – zumindest in der Theorie, in der Praxis weiß niemand so richtig, wie das aussehen soll.

Beschwerderecht Art. 13 (2) d DS-GVO

Ihr habt das Recht, Euch beim Landesbeauftragten für Datenschutz zu beschweren.

Datenlieferpflicht Art. 13 (2) e DS-GVO

Durch die Einreichung von Abrechnungsunterlagen entsteht ein Vertrag („übereinstimmende Willenserklärung“) über die Abrechnung und Auszahlung von Fördermitteln.

Die „Datenlieferpflicht“ bezieht sich darauf, dass Anträge unterschrieben werden müssen, evtl. Kontaktdaten mitgeteilt werden müssen (es reichen aber die Kontaktdaten des Vereins).

Wir bedanken uns für Euer Interesse, dass ihr die Richtlinie bis zum Ende durchgelesen habt.

Diese Version des Abrechnungsformulars wurde vom Amt für Schulen, Jugend und Sport freigegeben (29.09.2023 L.Ad)

<p>Für die Fachaufsicht Im Bereich des Jugendgruppenzuschusses ist die Stadt Reutlingen zuständig:</p> <p>Stadtverwaltung Reutlingen Amt für Schulen, Jugend und Sport Abteilung Jugend</p> <p>Altes Rathaus Ratshaustraße 6</p> <p>72764 Reutlingen</p> <p>Tel. 07121 303 2355 aram.jaich@reutlingen.de</p>	 <p>Für die Antragstellung und Abrechnung ist der Stadtjugendring zuständig:</p> <p>Stadtjugendring Reutlingen e.V. Haus der Jugend Museumstraße 7 72764 Reutlingen</p> <p>Tel. 07121 321 762 info@sjr-rt.de</p> <p>Vorsitzende: Cathy Hammer und Davide Buró, VR 350583 beim AG Stuttgart</p> <p>Arbeitsgemeinschaft der Jugendarbeit * Haus der Jugend * Die Stadt spielt * Partnerschaft für Demokratie Reutlingen</p>
---	--